

Benutzervertrag

über die Benutzung des „Kelterplatzes“ in Langenlonsheim

Zwischen der Ortsgemeinde Langenlonsheim,
vertreten durch Herrn Ortsbürgermeister Wolf,
(nachstehend Vermieter genannt)

und

(nachstehend Benutzer genannt)

wird folgender Vertrag geschlossen:

§ 1

Der Vermieter überlässt dem Benutzer am den „Kelterplatz“.

Veranstaltung:

§ 2

Für die in § 1 bezeichnete Veranstaltung hat der Benutzer an den Vermieter eine
Benutzungsgebühr in Höhe von

55,00 € inkl. Wasser und Strom

20,00 € ohne Nutzung von Strom und Wasser

zu zahlen.

Die vorbezeichneten Gebühren sind **zwei Wochen vor der Veranstaltung** vom Benutzer an
die Verbandsgemeinde Langenlonsheim **unter Angabe des Kassenzzeichens** **auf das**
Konto der Verbandsgemeindekasse

IBAN:

DE06 5605 0180 0004 0000 97

BIC oder Swift-Code:

MALADE51KRE

zu überweisen.

§ 3

- (1) Am „Kelterplatz“ sind keine Toilettenanlagen vorhanden. Der Benutzer ist für die Sanitäreinrichtungen zuständig.
- (2) Der Kelterplatz wird in dem Zustand überlassen, in dem er sich befindet.

- (3) Der Benutzer ist für die öffentliche Sicherheit und Ordnung verantwortlich. Der Benutzer stellt den Vermieter vor etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung des Kelterplatzes stehen.
- (4) Der Benutzer verzichtet auf eigene Haftpflichtansprüche gegen den Vermieter und, für den Fall der eigenen Inanspruchnahme, auf die Geltendmachung von Rückgriffansprüchen gegen den Vermieter oder ihren Bediensteten bzw. Beauftragten.
- (5) Der Benutzer hat dem Vermieter vor der Benutzung nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden.
- (6) Der Benutzer haftet für alle Schäden, die dem Vermieter oder einem Dritten im Zusammenhang mit der Benutzung entstehen. Dies gilt auch dann, wenn die einzelne Person, die den Schaden verursacht hat, nicht mehr festgestellt werden kann.

§ 4

- (1) Unrat auf dem Kelterplatz muss spätestens zwei Tage nach Ende der Veranstaltung vom Benutzer entsprechend den geltenden Abfallentsorgungsvorschriften entsorgt werden.
- (2) Der Kelterplatz ist nach Beendigung der Veranstaltung gereinigt und ohne Mängel und Schäden an den Vermieter zu übergeben.

§ 5

Entsprechend der gültigen Lärmschutzverordnung hat der Benutzer dafür Sorge zu tragen, dass ab 22.00 Uhr die Lautstärke so geregelt ist, dass Dritte nicht in ihrer Nachtruhe gestört werden.

Der Benutzer nimmt zur Kenntnis, dass es wegen der Corona-Pandemie auch zur kurzfristigen Absage eines Nutzungstermins kommen kann, und verzichtet in diesem Fall darauf, evtl. Schadenersatzansprüche gegen den Vermieter geltend zu machen.

Das Hygienekonzept ist vom Benutzer anzuerkennen und zwingend einzuhalten.

Langenlonsheim,

Bernhard Wolf
Ortsbürgermeister

Benutzervertrag

über die Benutzung des „Kelterplatzes“ in Langenlonsheim

Zwischen der Ortsgemeinde Langenlonsheim,
vertreten durch Herrn Ortsbürgermeister Wolf,
(nachstehend Vermieter genannt)

und

(nachstehend Benutzer genannt)

wird folgender Vertrag geschlossen:

§ 1

Der Vermieter überlässt dem Benutzer am den „Kelterplatz“.

Veranstaltung:

§ 2

Für die in § 1 bezeichnete Veranstaltung hat der Benutzer an den Vermieter eine
Benutzungsgebühr in Höhe von

50,00 € inkl. Wasser und Strom

20,00 € ohne Nutzung von Strom und Wasser

zu zahlen.

Die vorbezeichneten Gebühren sind **zwei Wochen vor der Veranstaltung** vom Benutzer an
die Verbandsgemeinde Langenlonsheim **unter Angabe des Kassenzzeichens** zugunsten
der Ortsgemeinde Langenlonsheim zu entrichten.

§ 3

- (1) Am „Kelterplatz“ sind keine Toilettenanlagen vorhanden. Der Benutzer ist für die Sanitäreinrichtungen zuständig.
- (2) Der Kelterplatz wird in dem Zustand überlassen, in dem er sich befindet.
- (3) Der Benutzer ist für die öffentliche Sicherheit und Ordnung verantwortlich. Der Benutzer stellt den Vermieter vor etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner

Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung des Kelterplatzes stehen.

- (4) Der Benutzer verzichtet auf einene Haftpflichtansprüche gegen den Vermieter und, für den Fall der eigenen Inanspruchnahme, auf die Geltendmachung von Rückgriffansprüchen gegen den Vermieter oder ihren Bediensteten bzw. Beauftragten.
- (3) Der Benutzer hat dem Vermieter vor der Benutzung nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden.
- (4) Der Benutzer haftet für alle Schäden, die dem Vermieter oder einem Dritten im Zusammenhang mit der Benutzung entstehen. Dies gilt auch dann, wenn die einzelne Person, die den Schaden verursacht hat, nicht mehr festgestellt werden kann.

§ 4

- (1) Unrat auf dem Kelterplatz muss spätestens zwei Tage nach Ende der Veranstaltung vom Benutzer entsprechend den geltenden Abfallentsorgungsvorschriften entsorgt werden.
- (2) Der Kelterplatz ist nach Beendigung der Veranstaltung gereinigt und ohne Mängel und Schäden an den Vermieter zu übergeben.

§ 5

Entsprechend der gültigen Lärmschutzverordnung hat der Benutzer dafür Sorge zu tragen, dass ab 22.00 Uhr die Lautstärke so geregelt ist, dass Dritte nicht in ihrer Nachtruhe gestört werden.

Der Benutzer nimmt zur Kenntnis, dass es wegen der Corona-Pandemie auch zur kurzfristigen Absage eines Nutzungstermins kommen kann, und verzichtet in diesem Fall darauf, evtl. Schadenersatzansprüche gegen den Vermieter geltend zu machen.

Das Hygienekonzept ist vom Benutzer anzuerkennen und zwingend einzuhalten.

Langenlonsheim,

Bernhard Wolf
Ortsbürgermeister